

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2006

Nr. 2006/997

Neue Staatsanwaltschaft: Besoldungen / Dienstleistungen und Honorare / Entschädigungen bei Verfahrenseinstellungen; Bewilligung von drei dringlichen Nachtragskrediten II. Serie 2006

60/61	Bau- und Justizdepartement		
6105	Neue Staatsanwaltschaft		
301000/K6105	Besoldungen	Fr.	500'000.00
	Bisheriger Kredit:	Fr.	3'815'994.00
318000/K6105	Dienstleistungen und Honorare	Fr.	270'000.00
	Bisheriger Kredit:	Fr.	50'400.00
318105/K6105	Entschädigung bei Verfahrenseinstellungen	Fr.	85'000.00
	Bisheriger Kredit:	Fr.	20'000.00

1. Kurzbegründung

Die Erstellung des Voranschlages 2006 für die neue Staatsanwaltschaft war äusserst schwierig. Die Revision der kantonalen Strafprozessordnung änderte die Zuständigkeiten zwischen Gerichten und der Strafverfolgungsbehörde, welche nun mit Strafverfügung Freiheitsstrafen bis 6 Monate ausfällen kann (bisherige Einzelrichterkompetenz). Die Zahl der Fälle, welche neu in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fallen, wurde in den Projektarbeiten der kantonalen Strafverfolgungsreform stark unterschätzt. Dies führte dazu, dass Kosten für Dienstleistungen und Honorare (v.a. für die amtliche Verteidigung) und für Entschädigung bei Verfahrenseinstellung zu tief budgetiert wurden.

Das Nachtragsbegehren für den Besoldungskredit ist die Folge eines technischen Fehlers: Aufgrund der falsch addierten Gesamtlohnsumme auf der Besoldungsliste wurde der ursprünglich korrekt eingebene Kredit gekürzt, so fehlen am Ende des Jahres voraussichtlich 500'000 Franken.

Die Unsicherheiten bei der Erstellung des Voranschlages der Staatsanwaltschaft zeigen sich nicht nur auf der Aufwandseite. Die in den ersten vier Monaten verbuchten Gebühren lassen einen Mehrertrag erwarten, der die angebehrten Aufwendungen voraussichtlich aufwiegt. Da jedoch dieser Mehrertrag nicht die gleichen Gegenstände betrifft, kann er nicht als Kompensation der Mehraufwände betrachtet werden, was eine zusätzliche Kreditbewilligung nach § 59 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) gestatten

würde. Da die Staatsanwaltschaft zudem über kein Globalbudget verfügt, müssen für die überschrittenen Aufwandpositionen einzelne Nachtragskredite bewilligt werden.

Die drei Nachtragskredite sind deshalb unumgänglich, weil sie

- nicht voraussehbar waren: Die Zahl der neu in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallenden Verfahren waren schwierig zu prognostizieren.

Der Additionsfehler in der Besoldungsliste vom Juni 2005 wurde erst aufgrund der Abweichungen der effektiven Lohnzahlungen von den Budgetwerten erkannt.

- notwendig sind: Von einem Strafverfahren Betroffene haben in bestimmten Fällen Rechtsanspruch auf eine amtliche Verteidigung, welche vielfach vom Staat finanziert werden muss, ebenso auf die Entschädigung der in einem eingestellten Verfahren angefallenen Kosten (§ 35 ff. der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970, BGS 321.1).

Die zu hohe monatliche Gesamtlohnsumme wird bereits heute ausgerichtet. Sie reicht bis November 2006.

- nicht aufschiebbar sind: Anwälte und Freigesprochene, die Anspruch auf eine Entschädigung haben, sind nicht bereit, länger als 30 Tage auf die Bezahlung zu warten.

Die zu hohe monatliche Gesamtlohnsumme wird bereits heute ausgerichtet. Sie reicht bis November 2006.

- dringlich sind: Die Budgetpositionen für Dienstleistungen und Honorare sowie für Entschädigungen bei Verfahrenseinstellungen sind bereits ausgeschöpft oder schon überschritten. Es handelt sich um gebundene Ausgaben, welche nicht aufgeschoben werden können.

Die zu hohe monatliche Gesamtlohnsumme wird bereits heute ausgerichtet. Sie reicht bis November 2006.

2. Begründung

Die Zahl der Strafverfahren, welche von der Staatsanwaltschaft erledigt werden können, wurde in den Projektarbeiten der kantonalen Strafverfolgungsreform stark unterschätzt. Dies führte dazu, dass Kosten für die amtliche Verteidigung und für die Entschädigung bei Verfahrenseinstellung zu tief budgetiert wurden.

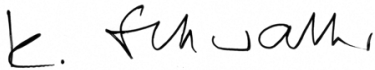
Die Pflicht zur Auszahlung von Entschädigungen bei Einstellung des Verfahrens ist in der Strafprozessordnung gesetzlich verankert. Ein Verzicht darauf ist nicht möglich. Ein zeitliches Hinausschieben der Strafprozesse in das nächste Budgetjahr ist weder rechtlich (Rechtsverzögerung) noch betrieblich möglich.

Der beantragte Nachtragskredit für Besoldungen ist Folge eines technischen Fehlers bei der Erstellung des Voranschlags 2006.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Nachtragskredit von 500'000 Franken für Besoldungen wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten II. Serie 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Nachtragskredit von 270'000 Franken für Dienstleistungen und Honorare wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten II. Serie 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.3 Der Nachtragskredit von 85'000 Franken für Entschädigungen bei Verfahrenseinstellungen wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten II. Serie 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement (2)
Neue Staatsanwaltschaft (2)
Amt für Finanzen (PS, HR) (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: